

Ordnung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren - BEITRAGSORDNUNG -

§ 1 Grundsatz

1. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 7 Abs. 5 der Vereins-satzung – im Folgenden „Satzung“ genannt.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 2 Beitragspflicht

1. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grund-sätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
2. Sollten übergeordnete Landessportverbände und -kreise aus bestimmten Gründen einen vorüber-gehenden oder längerfristigen „ruhenden Vereinsbetrieb“ (kein Training, kein Spielbetrieb z.B. durch Pandemien) verordnet haben, haben die Mitglieder kein Recht auf Verzicht oder Rücker-stattung von Beitragszahlungen. Die Mitgliedschaft (und der zu zahlende Beitrag) im Verein begründen keine Ansprüche auf ein bestimmtes Angebot, sondern drücken die Verbundenheit mit dem Vereinszweck aus. Der Beitrag wird aufgrund der Mitgliedschaft zur allgemeinen Unterstüt-zung des Vereins und seiner Aktivitäten gezahlt.
3. Neuaufnahmen von „Fördernden Mitgliedern“ im Zusammenhang mit befristeten Spendenaktionen gem. §7 Abs. 3 der Satzung unterliegen gesonderten Aufnahmeformalitäten und einer Beitrags-pflicht (hier Spendenbeitrag und nicht Mitgliedsbeitrag) von mind. 3 Jahren.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Beitrag kann jährlich, halbjährlich oder – nur bei Lastschrift- oder Daueraufträgen – monatlich im Voraus entrichtet werden.
2. Bei Neuaufnahmen im Laufe eines Kalenderjahres wird der Beitrag innerhalb von 4 Wochen nach Eintrittsdatum fällig, danach – mit Ausnahme von Monatszahlungen – entsprechend den gewähl-ten Zahlungsintervallen zum 2. Halbjahr bzw. im Folgejahr.
3. Die Aufnahmegebühr ist mit der jeweils ersten Beitragszahlung zu entrichten.
4. Entsprechend den Zahlungsintervallen gelten folgende Fälligkeitstermine:

5. d.M.	bei monatlicher Zahlung
31.01.	bei jährlicher Zahlung (11 Monate incl. <u>Frühzahlerrabatt</u>)
28.02. und 31.08.	bei halbjährlicher Zahlung
31.03.	bei jährlicher Zahlung (12 Monate).

§ 4 Höhe des Beitrags/Aufnahmegebühr

1. Die Höhe der **Mitglieds**beiträge und Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung. Beitragsänderungen können nur für das folgende Kalenderjahr beschlossen werden und treten immer zum 01.01. in Kraft.
2. Die Mitglieder haben folgende Beiträge pro Monat und Gruppe zu zahlen:

A) 17,50 EUR	Aktive berufstätige Mitglieder
B) 10,00 EUR	Ermäßigt: Azubis, Studenten, Arbeitslose (ALG I), Minijobs und Rentner
C) 10,00 EUR	Vorschüler und Schüler (bis Gymnasium)
D) 7,50 EUR	Freizeit-AG und Passive Mitglieder.

Bei Wegfall des Grundes für die Beitragsermäßigung der Gruppe B hat das betreffende Mitglied die Pflicht, den Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen und wieder den vollen Beitrag entsprechend Gruppe A zu zahlen. Dem Vorstand ist es vorbehalten, in regelmäßigen Abständen die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Bei festgestelltem Missbrauch entfällt die Beitragsermäßigung und der volle Beitrag ist rückwirkend zu zahlen.

3. Bei bereits gezahlten vollen Beiträgen ist eine neu bewilligte Beitragsermäßigung mit den Folge-monaten bzw. dem Folgejahr zu verrechnen. Rückzahlungen sind ausgeschlossen.
4. Geschwisterrabatt (gilt nur für Gruppe C): Für das 2. Kind sind lediglich 5,00 EUR im Monat zu zahlen, weitere Geschwister sind beitragsfrei.
5. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10,00 EUR und gilt für alle Mitglieder der Gruppen A-C. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Reha-Programme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden.
6. Abteilungen können auf Beschluss des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
7. Die Höhe der **Spendenbeiträge** legen die „Fördernden Mitglieder“ entsprechend ihren Anträgen gem. §2 Abs. 3 definitiv fest. Die Mindestzahlung besteht mit 10,00 EUR p.M., nach oben hin sind keine Grenzen gesetzt. Eine Pflicht auf Aufnahmegebühren besteht hier nicht.

§ 5 Zahlungsform

1. Zahlungen von **Mitgliedsbeiträgen** erfolgen grundsätzlich bargeldlos mittels SEPA-Einzugsermächtigung, eigenen Daueraufträgen (nur monatlich) oder Überweisungen aufgrund von Rechnungslegungen durch den Verein auf nachstehende Vereinskonten bei der Sparkasse Oder-Spree:

SVM Gosen e.V.

IBAN: DE85 1705 5050 3705 0788 60 (Abteilung Fußball)

DE91 1705 5050 3135 0867 70 (Abteilung Basketball)

DE34 1705 5050 1101 7420 77 (Abteilung Tischtennis)

BIC: WELADED1LOS.

2. Zahlungen von **Spendenbeiträgen** der „Fördernden Mitglieder“ erfolgen ausnahmslos mittels SEPA-Einzugsermächtigung.
3. Kann der SEPA-Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren (in der Regel 3,00 EUR) vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsfreiheit

1. Von der Beitragszahlung befreit sind:
 - a) Ehren- und Fördernde Mitglieder (Sponsoren, Inserenten) und Mitglieder des Vorstandes,
 - b) aktiv tätige Schiedsrichter, Trainer, Co-Trainer, Übungsleiter und Betreuer,
 - c) Soziale Härtefälle (Sozialhilfe, Hartz IV, erwachsene Mitglieder ohne eigenes Einkommen),
 - d) Mitglieder mit Wohnsitz oder beruflichem Einsatz und Studium außerhalb von Berlin/Brandenburg,
 - e) Langzeitverletzte aufgrund sportlicher Tätigkeit im Verein ab der 5. Woche für die Dauer des Ausfalls einschl. „Reha“,
 - f) Geschwister ab dem 3. Mitgliedskind im Vorschul- und Schulalter (bis Gymnasium).
2. Die Beitragsfreiheit zu 1c) ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Als Beweis für einen Anspruch genügt die Vorlage einer Kopie des zuständigen Amtes.
3. Bei Wegfall des Grundes für die Beitragsbefreiung zu 1c) hat das betreffende Mitglied die Pflicht, den Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen und wieder den vollen Beitrag entsprechend § 4 Abs. 2 zu zahlen.
4. Dem Vorstand ist es vorbehalten, in regelmäßigen Abständen die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Bei festgestelltem Missbrauch entfällt die Beitragsbefreiung und der volle Beitrag ist rückwirkend nachzuzahlen.

§ 7 Rückstände von Mitgliedsbeiträgen

1. Für die Erfassung und Kontrolle der gezahlten Beiträge sowie das Mahnverfahren ist der Vorstand verantwortlich. Für Rückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
2. Bei Beitragsrückständen von mehr als 2 Monaten erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, bei der Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR erhoben werden. Der Vorstand prüft einen Ausschluss vom laufenden Trainings- und Spielbetrieb. Es bleibt ihm überlassen, ob Vereinsmitglieder, die ihren Beitrag bis dahin nicht entrichtet haben, durch öffentlichen Aushang oder Veröffentlichungen im Internet/Vereinszeitung angemahnt werden.
3. Bei Zahlungsrückständen von mehr als 4 Monaten erfolgt eine letzte Mahnung, bei der weitere 5,00 EUR Mahngebühren anfallen und die Säumigen durch öffentlichen Aushang oder Veröffentlichung im Internet/Vereinszeitung angemahnt werden können. Außerdem werden aktive Vereinsmitglieder vom Trainings- und Spielbetrieb vorläufig ausgeschlossen.
4. Bei Beitragsrückständen von mehr als einem halben Jahr kann der Vorstand lt. § 10 Abs.4a der Satzung den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt. Der Vorstand prüft die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Spielberechtigung eines ausgeschlossenen Vereinsmitglieds wird gegenüber dem Fußballverband unter Verweigerung der Zustimmung zum Vereinswechsel und Angabe der Beitrags-schulden gelöscht.
5. Beitragsschulden verjähren nach 3 Jahren beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es entsprechend § 5 Abs. 9 der Satzung bis zum Zeitpunkt der Beendigung (Quartalsende) verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seinen sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.
Erfolgt der freiwillige Austritt im Laufe eines Jahres, in dem der Jahresbeitrag bereits voll bezahlt wurde, erhält das Mitglied eine entsprechende Rückerstattung über die zu viel bezahlten Beiträge.
2. Änderungen über die Höhe des Beitrags und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.
3. Die Beitragsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung im Hauptmenü der Vereinshomepage unter „Verein“ hinterlegt.
4. Vorliegende Beitragsordnung ist auf der Grundlage der aktuellen Satzung von der Vorstandssitzung zuletzt am 15.08.2022 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die mit der Gründungsversammlung am 23.11.1990 beschlossene Beitragsordnung und nachfolgende Änderungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.